OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607312/3/WP

Datum:
Linz, 3. März 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 24. September 2024, GZ: BHSE/924150009633/24, wegen zwei Übertretungen der Straßenverkehrsordnung (StVO), den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und maßgeblicher Sachverhalt:

1.1. Mit Straferkenntnis vom 24. September 2024 verhängte die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (belangte Behörde, bB) über die Beschwerdeführerin (Bf) wegen einer Übertretung des § 4 Abs 5 StVO sowie des § 4 Abs 1 lit c StVO jeweils eine Geldstrafe (insgesamt idHv Euro 220,00) sowie im Falle der Uneinbringlichkeit jeweils Ersatzfreiheitsstrafen. Dieses Straferkenntnis wurde der Bf im Wege der Ersatzzustellung (Mitbewohner) am 30. September 2024 zugestellt [Straferkenntnis, Zustellnachweis].

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf mit Schriftsatz vom 5. Februar 2025 Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof (Postaufgabe 6. Februar 2025, Einlangen Verwaltungsgerichtshof 7. Februar 2025), der diese mit Erledigung vom 11. Februar 2025 an die bB weiterleitete, wo diese am 14. Februar 2025 einlangte [Beschwerde, Kuvert samt Postvermerk, Eingangsstempel und Erledigung Verwaltungsgerichtshof, Eingangsstempel bB].

2. Mit Schreiben vom 26. Februar 2025 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt (samt Ergänzung vom 3. März 2025) dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

3. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten (ergänzten) verwaltungsbehördlichen Akt. Der oben wiedergegebene – maßgebliche – Sachverhalt ergibt sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG unterbleiben, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist. Im Übrigen hat die Bf die Durchführung einer Verhandlung auch nicht beantragt.

II. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 7 Abs 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde vier Wochen.

1.2. Gemäß § 32 Abs 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

1.3. Im vorliegenden Fall wurde der Bf der in Beschwerde gezogene Bescheid (Straferkenntnis) am 30. September 2024 (Montag, kein Feiertag) zugestellt. Letzter Tag der vierwöchigen Beschwerdefrist war daher der 28. Oktober 2024 (Montag, kein Feiertag). Die am 6. Februar 2025 der Post zur Beförderung übergebene, am 14. Februar 2025 bei der bB eingelangte Beschwerde erweist sich daher als verspätet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärende Rechtsfrage anhand des eindeutigen Wortlautes des Gesetzes beantwortet werden konnte. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil